

Gemäß § 6 KAG i. V. m. § 77 GO sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2014	2015	Veränderungen			
	Euro	Euro		Euro		in %
Verwaltungskosten	456.900	483.900	+	27.000	+	5,91 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	721.900	687.300	-	34.600	-	4,79 %
Abschreibung und Zinsen	2.458.600	2.440.500	-	18.100	-	0,74 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.682.000	2.717.300	+	35.300	+	1,31 %
Abwasserabgabe des Landes	1.200	1.200	+/-	0	-	0,00 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	4.500	4.300	-	200	-	4,45 %
Kosten insgesamt	6.325.100	6.334.500	+	9.400	+	0,15 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Mit Einführung von NKF und Weiterentwicklung der Kostenrechnung ist eine neue Zuordnung der Verrechnungsschlüssel vorgenommen worden. In den Folgejahren werden diese Schlüssel weiter verfeinert und aktuellen Gegebenheiten angepasst.
2. Durch Einsparungen und Planungsänderungen kommt es zu einer Minderung bei den Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.
3. Durch aktualisierte Wertansätze im Bereich des Kanalnetzes kommt es für 2015 zu einer Minderung der kalkulatorischen Kosten.
4. Bei der Umlage an Abwasserverbände kommt es durch die Auswirkungen des „Zensus“ (Umlagebeträge des Aggerverbandes müssen auf eine geringere Einwohnerzahl umgelegt werden) und Veränderung der Veranlagungsdaten zu einer leichten Steigerung.
5. Durch die Umstellung des Veranlagungsmodus (rollierendes System) für Schmutzwassergebührenfälle bei der AggerEnergie ist ein fester mittlerer Ablesetag nicht mehr feststellbar. Somit kommt es zu einer leichten Verschiebung der Veranlagungszahlen. Zur gleichmäßigeren Planbarkeit wurden die Zahlen der angesetzten Schmutzwassermengen in den Vorjahren aus dem anteiligen Frischwasserbezug von der AggerEnergie errechnet.
Bedingt durch die vorgezogene Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2015 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2014 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2015 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen der AggerEnergie hochgerechnet worden.
6. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührenergachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2

- Satz 3 KAG innerhalb von 4 Jahren (ab 2012, vorher innerhalb von 3 Jahren) in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
7. Da für das Jahr 2012 zum derzeitigen Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss nach NKF vorliegt, wurde das Ergebnis des Jahres 2012 aus den aktuell vorliegenden Zahlen (Stand August 2014) berechnet. Für die noch nicht durchgeführte automatische Leistungsverrechnung wurden die zur Verfügung stehenden Planzahlen 2012 angesetzt. Somit wird der Überschuss des Jahres 2012 in Höhe von 328.345,92 € in der Gebührenkalkulation 2015 berücksichtigt. Mit Fertigstellung des NKF-Jahresabschlusses 2012 sich später noch ergebende Änderungen sind in einer korrigierten Gebühreennachkalkulation bis spätestens in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 zu berücksichtigen, da nach KAG ein Ansatz innerhalb des (ab 2012 geltenden) 4-Jahreszeitraumes möglich ist.
 8. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2015 erfolgt in diesem Jahr wieder in 2 Schritten.
 - 8.1 Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in den Vorjahren anhand der vorliegenden Daten und führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz stellt das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres dar, einschließlich des Überschusses 2012. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2015 dar.
 - 8.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und Anlage 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz GFG 2011 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG außer Betracht bleibt. Das bedeutet, für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren sind die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
 9. In den Satzungsnachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.
 10. Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.